

Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Schlammabfuhrsatzung) vom 11.12.1992

Änderungen von gesetzlichen Rahmenbedingungen führen zu notwendigen Anpassungen der Schlammabfuhrsatzung von 1992. Ausgehend mit dem Wechsel der Organisationsform zur Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) und der einhergehenden Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht sind weitere Korrekturen erforderlich.

Der Entwurf der neuen Satzung wurde mit der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (Stand 25.08.2005) abgeglichen.

Das Anschluss- und Benutzungsrecht trägt in § 2 Absatz 2 der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht Rechnung (s. Mustersatzung).

§ 3 begrenzt im Wesentlichen das Benutzungsrecht, um die Gefährdung von Mitarbeitern in Kläranlagen oder auch der Schutz von öffentlichen Abwasseranlagen zu gewährleisten. Auch die Vermischung wird hierin untersagt.

§ 4 passt den Anschluss- und Benutzungszwang für landwirtschaftliche Betriebe an. Die wasserrechtlichen Erfordernisse geben den ursprünglich notwenigen ausgefüllten Fragebogen der Stadt keinen weiteren Raum mehr. Die Voraussetzungen sind jetzt im § 51 Absatz 2, Nr. 1 LWG NRW festgelegt.

Der alte § 6 forderte nach veralteten technischen Regelwerken eine jährliche Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen. Moderne Kleinkläranlagen lassen durch ihre vollbiologische Behandlung aber einen mehrjährigen Turnus zu. Die von privat zu beauftragenden Firmen erstellten Wartungsberichte werden dem SEL zugesandt. Die neue Satzungsformulierung ermöglicht es, die jeweiligen Entsorgungsturnusse im Einzelfall festzulegen.

Der notwendige Entsorgungsturnus für abflusslose Gruben ist neu mit aufgeführt. Diese Gruben werden häufig im Außenbereich eingebaut, wo der finanzielle Aufwand zum Bau einer Kleinkläranlage zu hoch erscheint (Wochenendhäuser u. ä.).

In § 7 wurde die Anmeldung und Auskunftspflicht zusammengefasst.

Entsprechend der Neufassung des Landeswassergesetzes in § 53 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 wurde die Überwachungspflicht in § 8 mit aufgenommen. Für den SEL besteht die Möglichkeit sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter zu bedienen. Der SEL überprüft dies durch die Kontrolle der Wartungsberichte, Aussagen der Entsorgungsfirma über Besonderheiten im Rahmen der Entsorgung und durch Stichprobenkontrollen.

In § 9 wurde der Haftungsumfang erweitert. Der Grundstückseigentümer hat nun den SEL von Ersatzansprüchen Dritter, die wegen Schäden durch einen mangelhaften Zustand oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehen, freizustellen.

Entgegen der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist die Schlammabfuhrsatzung nicht von Terminen abhängig. Es besteht somit kein Zwang zur notwendigen Änderung zum Jahresanfang 2010. Auf Grund der Festlegung von Entsorgungsturnussen wäre jedoch eine frühzeitige Beschlussfassung über die neue Satzung hilfreich. Daher sollte die Satzungsänderung zeitnah dem politischen Gremium zur Verabschiedung vorgelegt werden.

Lüdenscheid, 07.10.2009
E3 / Rainer Schmalenbach

E1 mdB um Abstimmung mit dem Vorstand und Festlegung des Termins zur Satzungsänderung